

# GEMEINDE PLASSELB



## Gemeindeversammlung 27. April 2018



---

Gemeinde Plasselb

Dorfweg 16

1737 Plasselb

Internet: [www.plasselb.ch](http://www.plasselb.ch)

E-Mail: [gemeinde@plasselb.ch](mailto:gemeinde@plasselb.ch)

Telefon: 026 419 13 53

Fax: 026 419 30 29

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir laden Sie hiermit freundlich zur Gemeindeversammlung ein, welche am **Freitag, 27. April 2018 um 20.00 Uhr** im Vereinslokal stattfinden wird. Wir unterbreiten Ihnen nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017
2. Verwaltungsrechnung 2017 – Genehmigung
3. Kompetenzerweiterung Landverkäufe – Genehmigung
4. Landverkauf – Genehmigung
5. Steinbruch Roggeli, Genehmigung Landaustausch und Dienstbarkeitsvertrag
6. Restaurant Jäger – Umbau
7. Gemeindeverwaltung – Lokalität Raiffeisenbank, Kreditbegehren
8. Schulreglement – Genehmigung
9. Verschiedenes

Nachstehend finden Sie die Vorstellung der obigen Sachgeschäfte mit den jeweiligen Anträgen des Gemeinderates.

#### 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 wird nicht verlesen. Dieses liegt auf der Gemeindeganzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann zusätzlich auf unserer Homepage [www.plasselb.ch](http://www.plasselb.ch) unter Gemeindeversammlung eingesehen werden. Anlässlich dieser Versammlung wurden nachfolgende Sachgeschäfte von den 66 Versammlungsteilnehmern behandelt und genehmigt:

1. Protokoll
2. Ersatzwahl Finanzkommission
3. Ersatzwahl Einbürgerungskommission
4. Neugestaltung Spielplatz – Kreditbegehren
5. Wasserversorgung Käserli-Müllera, UV-Anlage Feyerssaga, Kreditbegehren
6. Rückweisungsantrag der Gemeindeversammlung vom 25. 11.2016- Gemeindegene Liegenschaften – Restaurant zum Jäger, Kreditbegehren
7. Feuerwehr-Reglement, Anpassungen infolge der Fusion der Gemeinden Oberschrot, Plaffeien und Zumholz, Genehmigung
8. Gemeindeverband OS Sense, Statuten, Genehmigung
9. Voranschlag 2018
10. Verschiedenes

---

#### Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt das Protokoll vom 24. November 2017 zu genehmigen.

#### 2. Verwaltungsrechnung 2017 - Genehmigung

Die Verwaltungsrechnung des verflossenen Jahres liegt in der ungekürzten Fassung bei. Die laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 4'904'822.80 mit einem Mehrertrag von **Fr. 1'044.45**. Die Ausgaben bewegen sich neben einigen Ausnahmen im budgetierten Bereich. Die Gemeinde war wiederum in der Lage neben den obligatorischen Abschreibungen um Beträge von Fr. 424'462.00 zusätzliche Abschreibungen im Umfang von Fr. 205'862.00 zu tätigen. Die Investitionsrechnung 2017 schliesst mit einem Überschuss

von Fr. 1'077'089.55, wobei hier festzuhalten ist, dass für die laufende Sanierung der Falli-Höllli-Strasse bereits Fr. 923'000.00 an Subventionen eingegangen sind, während dessen die bisher getätigten Ausgaben lediglich Fr. 138'627.60 ausmachen. Aus der Bilanz per 31. Dezember 2017 geht hervor, dass die langfristigen Schulden um Fr. 552'689.55 zurückgegangen sind. Die pro Kopf Verschuldung beläuft sich auf der Grundlage der Berechnung des Amts für Gemeinden auf Fr. 5'952.98. Der Durchschnitt der Verschuldung der freiburgischen Gemeinden beträgt Fr. 1'832.00. Die Gemeinde Plasselb hatte am 31. Dezember 2016 verfügbare Kredite im Umfang von Fr. 1'235'062.22 und über eine Gesamtinvestitionskapazität von Fr. 4'702'399.22.

Die Verwaltungsrechnung wurde durch die Treuhandstelle CORE Partner AG der vorgeschriebenen Kontrolle unterzogen. Der Bericht der Kontrollstelle liegt bei.

---

### **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt die Verwaltungsrechnung des Jahres 2017 zu genehmigen und die verantwortlichen Organe zu entlasten.

### **3. Kompetenzerweiterung Landverkäufe - Genehmigung**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2016 wurden die Kompetenzdelegationen an den Gemeinderat festgelegt. Bei der Kompetenzdelegation für den Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt, wurden für die Grundstücksgeschäfte zudem u.a. folgende Grundsätze und Rahmen festgelegt.

- Die maximale Fläche pro Grundstück beträgt 1'500 m<sup>2</sup>
- Verkauf der Grundstücke „aus freier Hand“ (Art. 100 GG)
- Die Preislimiten für Verkäufe wurden wie folgt festgelegt:
- Waldgrundstücke Fr. 2.50 bis Fr. 4.00 pro m<sup>2</sup>
- Landwirtschaftsgrundstücke Fr. 2.50 bis Fr. 4.00 pro m<sup>2</sup>
- Bauland Fr. 80.00 bis Fr. 180.00 pro m<sup>2</sup>

Im Hinblick auf die aktuelle Lage im Immobilienbereich und der seinerzeit getroffenen Entscheide für die Bauparzellen der Gemeinde möchten wir die Verkaufspreise für das Bauland wie folgt ändern:

**Bauland Fr. 60.00 bis Fr. 180.00 pro m<sup>2</sup>**

Mit der obigen Anpassung der Baulandpreise hat der Gemeinderat für die noch verbleibenden Bauparzellen im Birchi freiere Hand. Mit der Genehmigung dieser Anpassung würden alle früheren Kompetenzdelegationen, welche für den Baulandverkauf festgelegt wurden, aufgehoben.

---

### **Antrag des Gemeinderates**

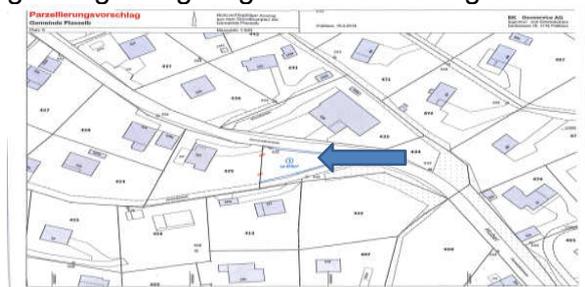
Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der vorgeschlagenen Anpassung der Kompetenzdelegation.

### **4. Landverkauf - Genehmigung**

Patrik und Tanja Schafer - Brünisholz, Hubel 127 stellen im Zusammenhang mit einem Bauverfahren (Bau eines Unterstands und einer Stützmauer) das Gesuch um Erwerb einer Landfläche von etwa 275 m<sup>2</sup>, dies als Arrondierung ihrer jetzigen Parzelle. Das Gesuch betrifft die Landfläche

unterhalb ihrer Liegenschaft und wird der Parzelle Nr. 425 zugefügt. Der Situationsplan gibt Aufschluss über den Umfang des Landverkaufs und die neuen vorgesehenen Parzellengrenzen.

Die Parzelle befindet sich wohl in der Bauzone, kann aber auf der Grundlage der aktuellen Bau-gesetzgebung wegen der notwendigen Distanzen und der steilen Lage nicht überbaut werden.



In Anbetracht des Charakters dieser Parzelle und der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit hat der Gemeinderat einen Verkaufspreis von **Fr. 35.00 pro m2** vorgesehen.

### Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Landverkauf wie oben erwähnt zu genehmigen.

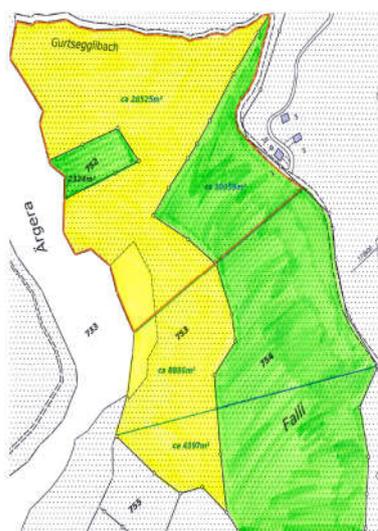
## 5. Steinbruch Roggeli

Die Gemeindeversammlung vom 31. März 2017 hat das damalige Traktanda „Steinbruch Roggeli AG, Genehmigung Dienstbarkeitsvertrag und Landaustausch“ an den Gemeinderat zurückgewiesen. In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat mit der Steinbruch Roggeli AG weitere umfangreiche Verhandlungen geführt. Der an der letzten Gemeindeversammlung unterbreitete Landaustausch mit dem Kanton Freiburg bleibt unverändert. Im Abbauperimeter des vorliegenden Bau-rechtsvertrages ist der Kanton Freiburg Eigentümer einer Parzelle im Umfang von 2'324 m<sup>2</sup>, welche im Rahmen der Neuvermessung wegen Unauffindbarkeit des Eigentümers dem Kanton zu-gefallen ist. Der Kanton beantragt nunmehr eine umfassende Grenzkorrektur, indem die vom Abbau betroffenen Parzellen senkrecht abgegrenzt werden sollen. Diese Grenzkorrektur wird flächengleich vorgenommen und die gemeindeeigene Parzelle Nr. 753 erhielt damit lediglich einen neuen Grenzverlauf. Die gegenseitig ausgetauschte Fläche beträgt ca. 10'959 m<sup>2</sup>. Der Gemein-de erwachsen durch diese Grenzkorrektur keinerlei Kosten.

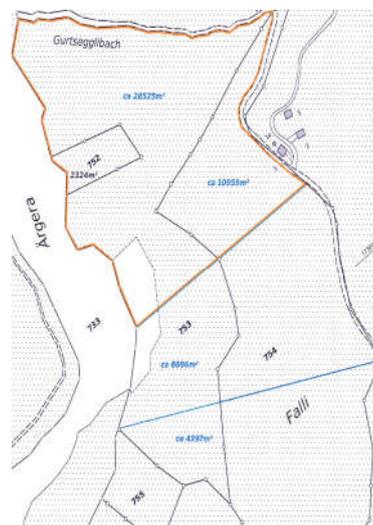
Anschliessend ersehen Sie nochmals aus den Planunterlagen die heutige und künftige Situation des Grenzverlaufs.

### Vor dem Landabtausch:

- Gemeinde
- Staat



### Nach dem Landabtausch:



Der kleine Anteil des Art. 752 wird im Abschnitt der Gemeinde integriert und ein Abschnitt des Art. 754 wird von Staat zur Gemeinde zugeteilt.

Die Erweiterung des Steinbruchs Roggeli AG bedarf eines neuen Baurechtsvertrages. Nachfolgend die wichtigsten Inhalte des Vertrages:

Vertragspartner: Steinbruch Roggeli AG, in Plasselb

Dauer: maximal 60 Jahre

Dienstbarkeit: Dieses Baurecht zu Gunsten der Steinbruch Roggeli AG ist im Grundbuch als Dienstbarkeitslast auf dem Grundstück Nr. 753 der Gemeinde Plasselb einzutragen. Die Baurechtsberechtigte stellt den Antrag, das Baurecht als Grundstück Nr. 880 sdR der Gemeinde Plasselb in das Grundbuch aufzunehmen.

Anpassungen der finanziellen Abgeltung, welche unter den Parteien (Steinbruch Roggeli AG und Gemeinde) wie folgt vereinbart wurden:

Finanzielle Abgeltung für	Bisher	Neu
Abgabe für wertvolles Material	Fr. 1.80 je Tonne	Fr. 3.00 je Tonne
Abgabe für abgebaute und abtransportierte Wasserbausteine (Blockwurf)	Fr. 0.80 je Tonne	Fr. 2.00 je Tonne
Abgabe für minderwertiges Material	Fr. 0.80 je Tonne	Fr. 1.00 je Tonne
Mietzins Lagerplatz	Keine Abgeltung	Fr. 5'000.00 pro Jahr
Abgabe für die Strassenbenützung	Keine Abgeltung	Fr. 20'000 pro Jahr

---

### Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt das Sachgeschäft Steinbruch Roggeli AG, nämlich den Land-austausch und den Dienstbarkeitsvertrag zu genehmigen.

## 6. Restaurant Jäger Umbau

An der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 hat der Gemeinderat im Hinblick auf den Standort der Gemeindeganzlei den Auftrag erhalten, die gemeindeeigenen Bauten in die Abklärung einzubeziehen und deren Nutzung zu überprüfen. An der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 wurde über die weiteren möglichen Nutzungen der verschiedenen Liegenschaften informiert und für die Abklärung der künftigen Nutzung des Restaurants zum Jäger ein Planungskredit von Fr. 36'000.00 zur Genehmigung unterbreitet. Der Gemeinderat hat sodann das Architekturbüro Mäder + Luder, Architekten AG, Zumholz beauftragt, eine mögliche Umnutzung der Liegenschaft und den damit verbundenen Investitionen zu studieren und zu rechnen. Dem Gemeinderat wurden Varianten der Umnutzung unterbreitet. Der Gemeinderat hätte sich am ehesten zur Möglichkeit ausgesprochen, welche vorsah das Restaurant wegzulassen und im Erdgeschoss die Gemeindeganzlei unterzubringen. Im ersten und zweiten Stock wären je 2 Wohnungen von 2 ½ und 3 ½ Zimmer vorgesehen gewesen. Das Gebäude würde zudem mit einem Lift ausgestattet. Die Bruttokosten für diese Umnutzung wurden auf 2,6 Millionen Franken geschätzt. Die Finanz- und Betriebskosten betragen sodann jährlich an die Fr. 107'5000.00, welche Einnahmen im Betrage von Fr. 91'200.00 (inkl. Eigenmietwert der Gemeindeganzlei) gegenüberstehen.

Als Vorteil wäre einzig in Betracht zu ziehen, dass die Gemeinde Eigentümerin des Objektes, der Parkplätze und der Parzelle bleibt. Nachteilig wirken sich aber die hohen Investitionskosten aus, welche zu einem beachtlichen Teil nicht autonom finanziert werden

können. Die Gemeinde muss sich in diesem Fall mit über 2,6 Millionen Franken verschulden und es ist kaum Aufgabe des Gemeinwesens, zusätzlich Wohnraum zu kreieren und zu vermieten. In der Schweiz besteht ein beachtlicher Leerwohnungsbestand und im Falle von Mietausfällen, mangels möglicher Vermietung entsteht für die Gemeinde ein grosses finanzielles Risiko.

Aus diesen Darlegungen ist der Gemeinderat zum Entschluss gekommen von einer Umnutzung abzusehen, das Restaurant mittels einer „Pinselsanierung“ instand zu stellen und dieses sodann wiederum zur Vermietung auszuschreiben.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt daher, die Nutzung wie oben erwähnt gutzuheissen. Die Kosten der „Pinselsanierung“ werden je nach anfallendem Umfang über die laufende Rechnung oder aber verfügbare Kredite finanziert.

## **7. Gemeindkanzlei – Lokalität Raiffeisenbank**

An der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 wurde das Traktandum „Übernahme Stockwerkeigentum Dorfweg 16“ an den Gemeinderat zurückgewiesen, dies aus den Gründen, wie es bereits im vorangehenden Geschäft begründet wurde.

Der Gemeinderat hat sich in der Folge nochmals intensiv mit der Angelegenheit des Standorts der Gemeindkanzlei befasst und ebenfalls im Hinblick auf den Beibehalt der Geschäftsstelle der Raiffeisenbank Plasselb mit dem Verwaltungsrat der Raiffeisenbank Sense – Oberland verhandelt. Die Raiffeisenbank ist der Gemeinde gegenüber dem ersten Angebot von Fr. 960'000.00 sehr entgegengekommen und unterbreitet nunmehr für die Übernahme des Stockwerks eine Offerte von **Fr. 790'000.00**.

Die Raiffeisenbank Senseoberland ist im Rahmen eines Stockwerkeigentums gestützt auf den Grundbucheintrag Miteigentümerin von 260 o/oo mit nachfolgenden Sonderrechten:

Stockwerkeinheit Nr. 1 – 10'010

*EG: Eingangshalle, Geschäftsräume, Sitzungszimmer, Kochnische, Int. Vorraum, Tresorraum, Verwalterbüro, Kassabüro, Schalterhalle, 2 WC; Zur Sondernutzung sind zudem die Aussenparkplätze Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 der Stockwerkeinheit Nr. 1 zur ausschliesslichen Benutzung zugewiesen, ebenso der bezeichnete Schutzraum im UG.*

Die Stockwerkeinheit verfügt aber über kein Eigentum an den Parkplätzen in der gedeckten unterirdischen Halle. Es wurden angeblich zwei Parkplätze erworben, jedoch infolge eines Fehlers der damaligen zuständigen Käufer im Grundbuch nicht eingetragen, was man jedoch erst später bemerkt habe.

Nachdem in Plasselb die Gemeinde seit Anbeginn Mieterin eines Teils des Stockwerkeigentums ist und in diesen die Administration untergebracht hat, ist es für die Bank naheliegend, der Gemeinde das Angebot zum Erwerb des Stockwerkeigentums nochmals vorzulegen. Im Falle eines Erwerbs des Stockwerkeigentums durch die Gemeinde, würde die Bank den Schalter und Büroraum für ihre Bedürfnisse massiv verkleinern, alle übrigen Räume inklusive der vorhandenen Einrichtungen mit Ausnahme eines WC's fielen der Gemeinde zu und die Bank wäre sodann Mieterin der von ihr benützten Lokalitäten. Sofern die Gemeinde an einem Erwerb nicht interessiert ist, muss die Geschäftsstelle im nächsten Jahr geschlossen werden, womit nach der Poststelle ein weiteres Dienstleistungsangebot wegfällt. Ein weiterer Nachteil für die Gemeinde wäre der Verlust der ordentlichen Steuererträge, was mit der Aufhebung der Geschäftsstelle Realität wird. Die Raiffeisenbank würde sodann eine Lösung für das Stockwerkeigentum suchen, kann jedoch dann auf die Bedürfnisse der Gemeinde keine Rücksicht mehr nehmen.

Das Angebot der Raiffeisenbank ist nunmehr interessant hat doch die Bevölkerung die Fusion der fünf Oberländergemeinden abgelehnt und somit die Absicht bekundet, sich als eigenständige Gemeinde weiterhin zu behaupten. Die der Gemeinde zufallenden Aufgaben und die Aufstockung

des Personals auf der Gemeindekanzlei werden den Raumannspruch erhöhen. Die beiden Parteien einigen sich nach eingehender Diskussion wie folgt, dies natürlich vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien in der Gemeinde:

Erwerbspreis (Stockwerkeigentum inklusive Einrichtungen)	Fr.	790'000.00
--	-----	------------

Mietvertrag für die Weiterführung der Bank als Geschäftsstelle für die Dauer von fünf Jahren mit Option auf Verlängerung unter Entrichtung eines monatlichen Mietzinses von Fr. 700.00 inklusive der Nebenkosten

Finanzierung des Geschäfts durch die Raiffeisenbank Sense - Oberland zum Zinssatz von 1,10% fest auf zehn Jahre mit der Einräumung des Rechts auf Tötigung der vorgeschriebenen jährlichen Amortisation

Jede Vertragspartei übernimmt die in ihrem Bereich anfallenden Umgestaltungskosten vollumfänglich

Der Gemeinde werden auf Wunsch die das Stockwerk belastenden Schuldbriefe abgegeben. Für die Gemeinde würde sich dieser Erwerb des Stockwerkeigentums nunmehr wie folgt auswirken:

### Investition

Erwerbspreis Stockwerkeigentum und Einrichtungen	Fr.	790'000.00
Verschreibungskosten, Handänderung, Grundbucheintrag 4%	Fr.	31'600.00
<b>Bruttokosten – Kreditbegehren</b>	Fr.	<b>821'600.00</b>

### Ausgaben

#### Finanzkosten

Festdarlehen zu 1.10%	Fr.	9'037.00
Abzahlung 3% gemäss ARGG	Fr.	24'648.00
<b>Total Finanzkosten</b>	Fr.	<b>33'685.00</b>

#### Betriebskosten Nebenkosten, Heizung, Versicherungen, Strom, Wasser, Abwasser, Verwaltung, Abwart

Unterhalt- und Erneuerungsfond Art. 23 Reglement ca. **	Fr.	5'000.00
<b>Total Betriebskosten</b>	Fr.	<b>15'000.00</b>

<b>Finanz- und Betriebskosten gesamthaft</b>	<b>Fr.</b>	<b>48'685.00</b>
--	------------	------------------

\*\*Bisher wurde für die Liegenschaft, welche seit 1994 bewohnt und benützt wird, kein Unterhalts- und Erneuerungsfond gebildet. Die Errichtung eines solchen und dessen Umfang entscheidet grundsätzlich die Generalversammlung. Die Gemeinde kann aber individuell einen Fond an- und dessen jährliche Einlage festlegen. Bei einem Stockwerkeigentum ist dies nicht abwegig und sollte wahrscheinlich vorgesehen werden.

### Einnahmen

Wegfall Mietzins 12 x Fr. 1'650.00	Fr.	19'800.00
Mietzinseinnahme Raiffeisenbank Sense-Oberland 12 x Fr. 700.00	Fr.	8'400.00
<b>Total Einnahmen</b>	<b>Fr.</b>	<b>28'200.00</b>

### Vergleich

Total Ausgaben	Fr.	48'685.00
Total Einnahmen	Fr.	28'200.00
<b>Verlust</b>	<b>Fr.</b>	<b>20'485.00</b>

Indirekte Einnahmen und Ausgaben

Kapital und Gewinnsteuer der Raiffeisenbank	Fr.	35'100.00
./ Wegfall Liegenschaftssteuern 3%	Fr.	<u>2'883.00</u>
<b>Nettosteuern</b>	<b>Fr.</b>	<b>32'217.00</b>

Für den Entscheid müssen noch folgende Fakten in Betracht gezogen werden:

#### **Vorteile**

Die Gemeinde hat als Stockwerkeigentümerin Mitspracherecht;  
 Sichere Finanzkosten auf mehrere Jahre und mitbeeinflussbare Betriebskosten;  
 Sicherung des Angebots der Gemeindeadministration ggf. auch bei einer späteren Fusion, da kaum alle Aufgaben an einem Ort wahrgenommen werden können. Wer zu diesem Zeitpunkt über das optimalere Angebot verfügt, hat bessere Karten in den Händen;  
 Erhalt der Geschäftsstelle mit den bisherigen Öffnungszeiten und eines Bankomaten auf jeden Fall während den kommenden fünf Jahren mit Option auf Verlängerung, was ein Basisangebot in der Gemeinde darstellt;  
 Garantierte Steuereinnahmen aus der Geschäftsstelle für die kommenden fünf Jahre;  
 Teilzeitarbeitsstelle in der Gemeinde;

#### **Nachteile**

Zunahme der Verschuldung der Gemeinde um 821'600.00 Franken;  
 Als Mieter kein Mitspracherecht als Stockwerkeigentümer, lediglich Mieterrechte;  
 Betriebskosten des erworbenen Stockwerkeigentums gehen zum grössten Teil zu Lasten der Gemeinde;  
 Unterhaltskosten an der Liegenschaft müssen im Rahmen des Stockwerkeigentums und des Reglements übernommen werden;  
 Stockwerkeigentum ist mit Einschränkungen verbunden, Abänderung bedürfen immer der Zustimmung der übrigen Stockwerkeigentümer, gewisse Anpassungen müssen notariell verurkundet werden, da diese Grundbucheinträge zur Folge haben;  
 Der Verkauf des Stockwerkeigentums an einen Dritten wird die regelmässige Anpassung des Mietzinses und vermutlich auch der Nebenkosten zur Folge haben;  
 Dieses Sachgeschäft hat für nähere und weitere Zukunft der Gemeinde einen nicht unerheblichen Einfluss.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Erwerb des Stockwerkeigentums mit dem damit verbundenen Kreditbegehren und dem Finanzplan.

### **8. Schulreglement - Genehmigung**

Am 1. August 2015 sind das neue kantonale Schulgesetz und am 1. August 2016 das Ausführungsreglement dazu in Kraft getreten. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden aktuellen Schulreglemente der geänderten Gesetzgebung anpassen müssen. Der Gemeinderat ist dieser Auflage nachgekommen und hat für den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde Plaffeien, die mit den Gemeinden Brünisried und Plasselb einen Schulkreis bildet, das nachstehende Reglement ausgearbeitet.

#### **Schulreglement vom 27. April 2018**

##### *Die Gemeindeversammlung*

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);  
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);  
gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);  
gestützt auf die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);  
gestützt auf die Gemeindeübereinkunft durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde Plaffeien und den Gemeinden Brünisried und Plasselb vom 6. November 2017.

auf Antrag des Gemeinderates,

*erlässt folgende Bestimmungen:*

Gegenstand

**Art. 1** – Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde Plaffeien, die mit den Gemeinden Brünisried und Plasselb einen Schulkreis bildet.

Schülertransporte  
(Art. 17 SchG und  
Art. 10 bis 18 SchR)

**Art. 2** – <sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte;
- b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
- c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) wählt er das Transportunternehmen;
- e) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten von höchstens CHF 15.00 pro Mahlzeit erheben. Falls die Gemeinde eine ausserschulische Betreuung organisiert, gelten die hierbei festgelegten Mahlzeitenpreise.

<sup>3</sup> Werden die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln während des Schülertransports nicht eingehalten, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 10 Schultagen dauern kann. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.

Sicherheit auf dem  
Schulweg (Art. 18  
Abs. 1 SchR)

**Art. 3** – <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die offiziellen Wege und die Fussgängerstreifen. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

<sup>2</sup> Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie an den dafür vorgesehenen Halteplätzen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

**Art. 4** – Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.

Kostenbeteiligung am Schulmaterial und an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 10 Abs. 3)

**Art. 5** – <sup>1</sup> Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

SchG, Art. 9 SchR und Art. 1 Verordnung über die verrechneten Höchstbeiträge)

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 SchG und Art. 2 und 3 Verordnung über die verrechneten Höchstbeiträge)

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

a) Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder

<sup>2</sup> Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 16.00 pro Tag und Schüler.

**Art. 6 – <sup>1</sup>** Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

<sup>2</sup> Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Beitrag, jedoch höchstens **CHF 1'000.00** Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr.

<sup>3</sup> Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

**Art. 7 – <sup>1</sup>** Folgende Wochenhalbtage sind schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1<sup>H</sup>:
  - *Montagsmorgen / Dienstagnachmittag / Mittwochmorgen / Mittwochnachmittag / Donnerstagnachmittag und Freitagnachmittag*
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2<sup>H</sup>:
  - *Montagnachmittag / Mittwochnachmittag und Donnerstagsmorgen*
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3<sup>H</sup>:
  - *Dienstagmorgen oder Donnerstagsmorgen (alternierender Unterricht) und Mittwochnachmittag*
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4<sup>H</sup>:
  - *Dienstagnachmittag oder Donnerstagnachmittag (alternierender Unterricht) und Mittwochnachmittag*
- e) für die Schülerinnen und Schüler der Basisstufe und der dreistufigen Klassen:
  - *Der Stundenplan wird den Rahmenbedingungen der Klassen angepasst.*

<sup>2</sup> Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

**Art. 8 – <sup>1</sup>** Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schul- und Verbrauchsmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler (obligatorische Lehrmittel werden über den Kanton finanziert).

<sup>2</sup> Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu visieren, das anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen sorgt.

**Art. 9 – <sup>1</sup>** Der Elternrat der Primarschule Plaffeien-Brünisried-Plas-selb besteht aus höchstens 9 Elternvertretern, wovon mindestens 2 Elternvertreter pro Schulstandort im Elternrat Einsitz nehmen, ausser Lichtena/Schwarzsee mit 1 Elternvertreter (Oberschrot und Plaffeien gelten als 1 Schulstandort). Die Elternvertreter sind Eltern von Schülerinnen und Schülern und werden vom Gemeinderat ernannt.

<sup>2</sup> Die Auswahl der Elternvertreter erfolgt:

- durch eine schriftliche Umfrage bei den Eltern
- Der Gemeinderat ernannt die Elternvertreter. Bei zu vielen Kandidatinnen und Kandidaten achtet der Gemeinderat auf eine ausgewogene Vertretung der Schulstufen und der Ortschaften. Falls nötig wird eine Auslosung durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Schulleitung ist Mitglied des Elternrates und nimmt an den Sitzungen des Elternrates ohne Stimmrecht teil. Die Lehrkräfte sind mit 2 Personen im Elternrat ohne Stimmrecht vertreten. Diese werden durch das Lehrerkollegium ernannt.

<sup>4</sup> Das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt an den Sitzungen des Elternrates ohne Stimmrecht teil.

b) Amtsdauer

**Art. 10 –** <sup>1</sup> Die Elternvertreter werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.

<sup>2</sup> Die austretenden Elternvertreter informieren den Gemeinderat und den Vorsitzenden.

<sup>3</sup> Elternvertreter, deren Kinder nicht mehr die Primarschule besuchen, müssen zurücktreten. Der Gemeinderat kann ein Elternvertreter im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist, jedoch höchstens ein Jahr lang.

c) Organisation

**Art. 11 –** <sup>1</sup> Der Elternrat ernennt sein Präsidium, sein Vize-Präsidium und sein Sekretariat.

<sup>2</sup> In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.

<sup>3</sup> Der Elternrat versammelt sich mindestens 2-mal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von 1/3 der Elternrats-Mitglieder.

<sup>4</sup> Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Elternvertreter anwesend ist.

<sup>5</sup> Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

<sup>6</sup> Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen.

<sup>7</sup> Im Übrigen organisiert sich der Elternrat selbst.

Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR)

**Art. 12 –** <sup>1</sup> Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung anbieten für die er von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangen kann.

<sup>2</sup> Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, die maximal CHF 25.00 pro Stunde und pro Schüler/in beträgt.

Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

**Art. 13 –** <sup>1</sup> Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

<sup>2</sup> Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 3 GG)

**Art. 14 –** Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

**Art. 15 –** <sup>1</sup> Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheidung kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

**Art. 16 –** <sup>1</sup> Das Schulreglement der Gemeinde Plaffeien vom 17. Februar 2017 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.

<sup>3</sup> Dieses Reglement wird auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und der Schulleitung sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

<sup>4</sup> Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 27. April 2018

Stv. Gemeindegeschreiberin:

Gemeindeammann:

Manuela Ducrot

Jean-Daniel Feller

Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am .....

Der Staatsrat, Direktor:

---

### **Antrag des Gemeinderates**

Wir beantragen die Genehmigung des vorliegenden Reglements und der damit verbundenen Schaffung der Rechtsgrundlage für den Schulbetrieb.

### **9. Verschiedenes**

Im Weiteren können nach der Erledigung der Sachgeschäfte der Tagesordnung, die Aktivbürger und –Bürgerinnen Anträge zu anderen der Versammlung nahestehenden Geschäften stellen.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme an der Gemeindeversammlung, danken Ihnen für das Interesse und grüssen freundlich.

**DER GEMEINDERAT**

Plasselb, 26. März 2018/AR